

Hinweise für Arbeitgeber zum Antrag auf Leistungen nach dem befristeten regionalen Arbeitsmarktprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Land Niedersachsen  
- Rechtskreis SGB III -

## **Art, Dauer und Höhe der Förderung**

### **1. Art**

Mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt kann die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses gefördert werden.

### **2. Dauer**

Seit 01.07.2020 ist eine Förderung bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten für schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte Menschen möglich. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann die Förderdauer um bis zu vier Wochen verlängert werden.

### **3. Höhe**

Für die Berechnung der Höhe der Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig:

1. bis zu 100% der regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen.
2. eine Pauschale von 20 % des Arbeitsentgeltes nach Ziffer 1 für den Anteil des/ der Arbeitgebers/ Arbeitgeberin am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig. Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

## **Förderungsvoraussetzungen**

### **1. Arbeitgeber/innen**

Dieses Sonderprogramm kann von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen in Anspruch genommen werden, die ihren Betriebssitz / ihre Dienststelle in Niedersachsen, Bremen oder im grenznahen Bereich außerhalb Niedersachsens mit der Möglichkeit eines täglichen Pendelverkehrs durch den Arbeitnehmer haben.

### **2. Arbeitnehmer/innen**

Förderbar sind schwerbehinderte Menschen mit Hauptwohnsitz im Land Niedersachsen.

Zum förderbaren Personenkreis gehören grundsätzlich alle schwerbehinderten Menschen, die ohne diese Leistung voraussichtlich nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Folgende Personenkreise sind bevorzugt zu berücksichtigen:

- schwerbehinderte Menschen gem. § 187 Abs.1 Nr.3 Buchstaben a) - d) SGB IX i.V. mit § 192 Abs. 2 u. 3 SGB IX
- schwerbehinderte Jugendliche unter 25 Jahren

- schwerbehinderte Frauen
- schwerbehinderte Berufsrückkehrer/innen.

Die Belange schwerbehinderter Frauen sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Diese Regelungen gelten auch für gleichgestellte Menschen gem. § 2 Abs. 3 SGB IX.

### **3. Sonstige**

Dieses Arbeitsmarktprogramm gilt nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 begonnen wurden.

Die Förderleistungen müssen vor dem Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages spätestens vor dem Tag der Arbeitsaufnahme beantragt werden.

Förderleistungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Es sind nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden förderbar. Wird eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, ist eine Förderung nur möglich, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

### **Förderungsausschluss**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der schwerbehinderte Mensch

- innerhalb der letzten 4 Jahre beim Antragsteller mehr als 3 Monate beitragspflichtig zur BA beschäftigt war und nicht zum Personenkreis des § 187 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d SGB IX gehört, es sei denn, die Behinderung wurde nach Ende dieser Beschäftigung festgestellt,
- finanziell an dem einstellenden Betrieb beteiligt ist.

### **Rückzahlungsbestimmungen**

Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und zur Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/Gehaltskosten bestimmt. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, auf Anforderung durch das Jobcenter die Zahlungen nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Förderleistungen sind zu erstatten.

Eine vorzeitige Kündigung des nach dieser Vereinbarung geförderten befristeten Beschäftigungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückzahlungspflicht.

### **Widerspruchsverfahren**

Beschwerden über oder Widersprüche gegen Entscheidungen sind schriftlich an den Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, zu richten.

**Auszug aus § 187 SGB IX -**  
**Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hat folgende Aufgaben:

1. die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere von schwerbehinderten Menschen,
  - a) die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 155 Abs. 1),
  - b) die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind,
  - c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder anderer Leistungsanbieter oder einem Inklusionsbetrieb eingestellt werden,
  - d) die als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden

**Auszug aus § 155 SGB IX -**  
**Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen**

(1) Im Rahmen der Erfüllung der Beschäftigungspflicht sind in angemessenem Umfang zu beschäftigen

1. schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, insbesondere solche,
  - a) die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen oder
  - b) deren Beschäftigung infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend mit außergewöhnlichen Aufwendungen für den Arbeitgeber verbunden ist oder
  - c) die infolge ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend offensichtlich nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können oder
  - d) bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt oder
  - e) die wegen Art oder Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes haben,
2. schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.